



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel I1 Sprache und Stil

### Zusammenfassung

Dieses Kapitel thematisiert die Wichtigkeit der Sprache bei der Redaktion von Asylentscheiden. Die juristische Fachsprache will Sachverhalte so präzise wie möglich erfassen. Sie ist aber für Laien, und Asylsuchende sind in aller Regel als solche zu bezeichnen, oftmals schwer verständlich. An die Entscheidredaktion im Asylverfahren werden deshalb hohe Ansprüche gestellt. Juristische Verfügungen richten sich an die Öffentlichkeit und müssen verständlich sein. Der Kluft zwischen fachsprachlicher Darlegung und allgemeiner Verständlichkeit müssen sich Mitarbeitende des SEM, die Asylentscheide und andere juristische Erlasse redigieren, bewusst sein, und sie müssen diese Kluft im Interesse ihrer Adressaten so professionell wie möglich überbrücken. Der sprachlichen Freiheit der Behörden in der Ausgestaltung von Verfügungen sind damit gewisse Grenzen gesetzt. Dazu sind sie auch an rechtliche Formvorschriften gebunden, deren Missachtung die Anfechtbarkeit oder gar die Nichtigkeit einer Verfügung nach sich ziehen kann. Dieser Artikel bespricht die Qualitätsgrundsätze, welche im Leitfaden für die Redaktion von Asylentscheiden des SEM eingehender erläutert werden. Im Weiteren werden die Verbindlichkeiten für den Schriftenwechsel mit Asylsuchenden und Drittpersonen abgehandelt.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Sprache und Stil</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Die Sprache des Rechts</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1.1</b>	<b><i>Die juristische Fachsprache</i></b> .....	<b>4</b>
<b>2.1.2</b>	<b><i>Sprachliche Gestaltung juristischer Verfügungen</i></b> .....	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Die Sprache im Schweizer Verwaltungsverfahren</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2.1</b>	<b><i>Formelle Anforderungen an Verfügungen</i></b> .....	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Qualitätsgrundsätze im Asylverfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3.1</b>	<b><i>Richtlinien für die Redaktion von Asylentscheiden</i></b> .....	<b>6</b>
<b>2.3.2</b>	<b><i>Entscheidredaktion: Asyl und Wegweisung</i></b> .....	<b>7</b>
<b>2.3.2.1</b>	<b><i>Qualitätskriterien für den Sachverhalt</i></b> .....	<b>7</b>
<b>2.3.2.2</b>	<b><i>Qualitätskriterien für die Erwägungen</i></b> .....	<b>7</b>
<b>2.3.2.3</b>	<b><i>Qualitätskriterien für das Entscheiddispositiv</i></b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.2.4</b>	<b><i>Verwendung von Textbausteinen</i></b> .....	<b>9</b>
<b>2.4</b>	<b>Korrespondenz im Asylverfahren</b> .....	<b>9</b>
<b>2.5</b>	<b>Korrespondenz mit Dritten</b> .....	<b>10</b>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>11</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) (AsylG) vom 26. Juni 1998; SR 142.31  
Artikel 16

[Schweizerische Bundesverfassung \(BV\)](#) vom 18. April 1999; SR 101  
Artikel 70

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren \(VwVG\)](#) vom 20. Dezember 1968;  
SR 172.021  
Artikel 33a, 35

[Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften \(Sprachengesetz SpG\)](#) vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2017); SR 441.1



## Kapitel 2 Sprache und Stil

### 2.1 Die Sprache des Rechts

#### 2.1.1 Die juristische Fachsprache

Menschliches Denken drückt sich in der Sprache aus, in der geschrieben und in der gesprochenen. Es liegt im Wesen des erkenntnismässigen Fortschrittes, dass Denkprozesse als Folge des steten Wissenszuwachses zunehmend komplexer werden. Damit wird auch die Sprache, die stets noch vielfältigere und komplexere Prozesse beschreiben muss, entsprechend komplexer und diversifizierter. Es entwickeln sich so genannte Fachsprachen, die Sachverhalte, welche als solche nicht leicht verständlich sein mögen, möglichst präzise erfassen wollen. In Bezug auf die juristische Fachsprache wird oft argumentiert, nur sie garantiere die Einheitlichkeit der Ergebnisse, die Gleichmässigkeit von Entscheidungen und die Berechenbarkeit der Justiz. Diese Argumentation zeigt, wie wichtig die Sprache ist, wann immer es um die Redaktion von Verfügungen im Asylverfahren geht.

Für Juristen und Juristinnen mag diese Sichtweise unbestritten sein. Laien begegnen juristischen Texten aber oftmals mit einer gewissen Ratlosigkeit. Dies kann, insbesondere in demokratischen Gesellschaften, schwer wiegen: Exekutive, Legislative und Judikative werden vom Volk bestimmt. Das Volk hat, um seine demokratische Kontrolle wahrnehmen zu können, ein Recht darauf, zu verstehen, was diese Organe entscheiden, regeln, festsetzen, bestimmen, verordnen. "Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen" ([Art. 7 SpG](#)). Gestaltung von Recht ist - wie alles staatliche Handeln in einer Demokratie - ein öffentlicher Prozess. „Öffentlichkeit bedeutet Durchsichtigkeit, Transparenz. Die aber fehlt, wenn staatliches Handeln, also Handeln, von Parlament, Regierung und Gerichten, in einer Sprache stattfindet, die normale Bürgerinnen und Bürger, das Wahlvolk, nicht verstehen können.“<sup>1</sup>. Dieser möglichen Kluft zwischen fachsprachlicher Darlegung rechtlicher Sachverhalte und allgemeiner Verständlichkeit müssen sich Mitarbeitende des SEM, die Asylentscheide und andere juristische Erlasse redigieren, stets bewusst sein; und sie müssen darum bemüht sein, diese Kluft so gut wie möglich zu überbrücken.

#### 2.1.2 Sprachliche Gestaltung juristischer Verfügungen

Juristische Verfügungen - beispielsweise Gesetze, Urteile, Verordnungen, Entscheide -, müssen, wie ausgeführt, verständlich sein. Gemäss Uwe Wesel, der für Nichtjuristen spricht, kann man sich auch im Rechtsbereich so ausdrücken, dass es für jedermann verständlich ist. Das Bundesamt für Justiz hat bezüglich der Gesetzessprache festgehalten: „Ziel der

---

<sup>1</sup> Wesel, Uwe, 2007: *Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen*. 8. Auflage. Frankfurt a.M.



sprachlichen Gestaltung ist die Verständlichkeit des Erlasses für den Normadressaten.<sup>2</sup> Dieses Ziel soll nach dem Grundsatz verfolgt werden, wonach Rechtsvorschriften so unzweideutig und vollständig wie notwendig - Gewährleistung der Rechtssicherheit - und so verständlich wie möglich sein müssen. Notwendig sei, dass alle Bedingungen, die für die Anwendung der Norm relevant sind, erwähnt werden (Relevanzprinzip).

Verständliche Texte sind klar und präzise. Ihr Inhalt beantwortet die gestellten Fragen und behandelt einen Gedanken umfassend. Alle notwendigen Informationen müssen darin enthalten sein, unnötige Informationen hingegen weggelassen werden. Und zur Verständlichkeit gehört insbesondere die Adressatengerechtigkeit.

Die Sprache soll stilistisch und begrifflich nicht unnötig kompliziert sein und nicht mehr als notwendig vom allgemein üblichen Sprachgebrauch abweichen. Die Gedankenführung innerhalb des Textes soll auf einer einheitlichen Logik basieren (häufig: chronologischer Ablauf), die Regel vor der Ausnahme nennen, den Grundsatz vor der Einzelausgestaltung, die Voraussetzung vor der darauf aufbauenden Bestimmung, kurz: vom Allgemeinen zum Besonderen führen. Bezüglich des Satzbaus gilt der Grundsatz, wonach Sätze um so leichter zu verstehen sind, je übersichtlicher sie sind. Schliesslich sind die Grundsätze für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann zu berücksichtigen.

## **2.2 Die Sprache im Schweizer Verwaltungsverfahren**

### **2.2.1 Formelle Anforderungen an Verfügungen**

In der Ausgestaltung von Verfügungen ist die Behörde an rechtliche Formvorschriften gebunden. Die Missachtung dieser Vorschriften kann die Anfechtbarkeit oder gar die Nichtigkeit nach sich ziehen ([Art. 35 VwVG](#)). Eine Verfügung ist als solche zu bezeichnen (Titel), die entscheidende Behörde ist korrekt zu benennen (Absender), Adressatin resp. Adressat und Vertreterin resp. Vertreter sind eindeutig zu bezeichnen. Der Verfügung ist im Weiteren ein als Sachverhalt bezeichneter Teil vorangestellt. Und eine Verfügung muss begründet sei. Gemäss [Artikel 35 Absatz 3 VwVG](#) kann die Behörde auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung dann verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt. Im Asylverfahren ist dies etwa bei positiven Asylentscheiden der Fall. Für die Adressatin resp. den Adressaten muss die Tragweite des Entscheides erkennbar sein. Schliesslich muss eine Verfügung ein Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und eine Unterschrift tragen. Der sprachlichen und stilistischen Freiheit der Behörden in der Ausgestaltung von Verfügungen sind damit auch durch rechtliche Formvorschriften Grenzen gesetzt.

---

<sup>2</sup> Bundesamt für Justiz, BJ, 1995: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes.



## 2.3 Qualitätsgrundsätze im Asylverfahren

### 2.3.1 Richtlinien für die Redaktion von Asylentscheiden

Der Direktionsbereich Asyl (DBAS) hat verbindliche Qualitätskriterien für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Asylverfahren erarbeitet und in einer internen Weisung zusammengefasst. Diese Qualitätsmerkmale sollen im Wesentlichen das einheitliche Erscheinungsbild von Verfügungen des SEM sicherstellen. Neben allgemeinen Grundsätzen (z.B. logische Strukturierung des Textes; Verwendung einer präzisen, prägnanten und objektiven Sprache; Zitieren des SEM in der dritten Person Einzahl) sind auch typographische und technische Aspekte im Sinne der Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes festgelegt worden.

Die Adressatinnen und Adressaten müssen erkennen können, dass ihre Anliegen und Begehren *sorgfältig* und *kompetent, rechtskonform, fair* und *vorurteilsfrei* sowie *ohne Verzug* behandelt worden sind, auch wenn das Ergebnis ihren Erwartungen, Wünschen und Vorstellungen nicht oder nur teilweise entsprechen mag.

Die asylsuchende Person ist oft nicht in der Lage, auch nur elementares schriftliches Deutsch zu verstehen. Deshalb müssen Verfügungen zumindest für eine deutschsprachige Person, die keine besonderen Kenntnisse im Asylverfahren hat, gut verständlich sein (z.B. für Betreuungspersonen). Die Adressatinnen resp. Adressaten dieser Verfügungen haben einen Anspruch darauf, den Inhalt derselben verstehen zu können, insbesondere dann, wenn sie nicht die Hilfe einer professionellen Rechtsvertretung in Anspruch nehmen. Die asylsuchende Person muss gemäss den Anforderungen von [Artikel 4 BV](#) in die Lage versetzt werden, die *Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen*<sup>3</sup>.

Das Gebot der Fairness bedingt im Weiteren, dass die verwendete Sprache taktvoll sein muss, beispielsweise im Umgang mit Vorbringen, in denen geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht wird. Zynismen sollen genauso vermieden werden wie pauschalisierende, „verurteilende“ Formulierungen.

Die Faktoren, welche die Verständlichkeit eines Textes beeinflussen, lassen sich gemäss Christoph Ragaz<sup>4</sup> grob in die folgenden drei Kategorien einteilen:

*Anwendbarkeit*: Versteht die Leserin resp. der Leser am Schluss die Absicht des Textes und wissen sie, wie sie sich zu verhalten haben? Bevor deshalb ein Text adressatengerecht verfasst werden kann, müssen die Voraussetzungen der Adressaten, deren Wissenshorizont, ermittelt werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE 134 I 83](#) E. 4.1 S. 88; Jürg, Martin, 1996: *Leitfaden für den Erlass von Verfügungen*. Zürich. S. 160 ff.

<sup>4</sup> Ragaz, Christoph, 1996: *Verständlichkeit und andere sprachliche Tugenden in Entscheiden des SEM*. Unterlagen zum SEM-Seminar vom August / September 1996. Kapitel 4.



*Lesefluss:* bestimmt, beispielsweise, durch Satzbaustrukturen und Portionierung; durch Kohärenz, d.h. durch den gedanklichen und sprachlichen Zusammenhalt des Textes; auf den Wissenshorizont der Leserin resp. des Lesers abgestimmt; durch Wortbildung und Wortwahl; durch Fachwortschatz und fachtypische Wendungen; durch Tempusfolge; durch Redundanz, d.h. Wiederholungen, die - im richtigen Mass verwendet - den Lesefluss fördern können.

*Lesbarkeit:* bestimmt durch ein klares Schriftbild (z. B. Schrifttyp, Textgestaltung, Nummerierungen); durch Abwechslung der Satzlänge; durch sinnvolle Abschnitte und Kapitel.

## **2.3.2 Entscheidredaktion: Asyl und Wegweisung**

### **2.3.2.1 Qualitätskriterien für den Sachverhalt**

Bezugnehmend auf die Gesamtheit der Gründe, welche die Ausreise einer asylsuchenden Person ausgelöst haben und die einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen können, hat sich die Verfasserin resp. der Verfasser eines Entscheides auf den *rechtserheblichen Sachverhalt* zu beschränken, der darauf in den anschliessenden Erwägungen abgehandelt wird. Aus dem Sachverhalt muss sich ein kohärentes und nachvollziehbares Bild der entscheiderelevanten Ereignisse ergeben. Der Sachverhalt muss *neutral*, d.h. *wertungsfrei* formuliert werden und jene Ereignisse festhalten, welche in den Erwägungen gestützt auf das Asylgesetz rechtlich zu würdigen sind. Dies bedeutet, dass die Ereignisse aufgrund der folgenden Fragestellungen dargelegt werden: Was, wo, wann ist etwas geschehen? Die Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes wird in der Regel durch den *chronologischen Aufbau* sichergestellt. Sofern entscheidewesentlich müssen Ethnie, Heimat- bzw. Herkunftsort sowie Religionszugehörigkeit der asylsuchenden Person erwähnt werden.

Im Weiteren legen die Qualitätskriterien auch fest, wie widersprüchliche Vorbringen im Sachverhalt dargestellt werden sollen und was bei einer gemeinsamen Verfügung für ein Ehepaar zu beachten ist. Beigebrachte Beweismittel sind genauso aufzuführen wie verfahrensleitende Massnahmen der Behörden, beispielsweise zusätzliche Abklärungen, und die Gewährung des rechtlichen Gehörs

### **2.3.2.2 Qualitätskriterien für die Erwägungen**

Der Sachverhalt wird in den Erwägungen gewürdigt; die beiden Teile stehen in direkter Korrelation. Dadurch wird auch der Aufbau vorgegeben. Die Erwägungen sind nachvollziehbar durchdacht und in überzeugender Art zu strukturieren und zu präsentieren. Überleitungselemente verbinden die einzelnen Argumente.

Möglichst übersichtliche und klare Aussagen sind dazu dienlicher als weitschweifige Ausführungen oder verschachtelte Sätze. Jedes einzelne Argument soll sowohl formal (Nummerierung, Gestaltung) als auch inhaltlich vom nächstfolgenden deutlich getrennt sein. Die Beschränkung auf die wesentlichen Argumente zwingt dazu, prägnant und präzise zu formulieren.



Die Begründungspflicht verlangt, dass ein Asylentscheid in erster Linie auf verständliche Weise überzeugend argumentiert; er ist kein literarisches Produkt. Die Wahl einer adressatengerechten Sprache trägt zum Verständnis bei, präzise Wortwahl zu einer stringenten Argumentation. Die asylsuchende Person mag bei negativem Ausgang des Verfahrens nicht zufrieden sein. Sind die Argumente eines Asylentscheides jedoch überzeugend und „auf den Punkt gebracht“, so wird die asylsuchende Person doch zumindest anerkennen müssen, dass die Vorbringen professionell und ernsthaft überprüft worden sind. Im Sinne der Begründungspflicht hat die asylsuchende Person dadurch auch eine faire Chance, sich mit dem Asylentscheid resp. den darin formulierten Argumenten auseinanderzusetzen. „Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin soll dem Entscheid entnehmen können, dass *sein* bzw. *ihr* Fall beurteilt worden ist“<sup>5</sup>.

Die Stringenz eines Entscheides und damit dessen Überzeugungskraft lässt sich z.B. von der Entscheiderin resp. vom Entscheider mit der Frage überprüfen: „Ist der Entscheid sprachlich so klar abgefasst, dass ich ihn ohne grosse Mühe auch mündlich eröffnen und erörtern könnte?“ Klar erfasste Sachverhalte werden entsprechend sprachlich klar formuliert. In den Erwägungen werden die Vorbringen von asylsuchenden Personen an den Anforderungen des Asylgesetzes gemessen und beurteilt. Es geht somit nicht darum, bewertende oder moralisierende Aussagen über die asylsuchende Person zu machen. Dies gilt es insbesondere dann zu beachten, wenn - in Anwendung von [Artikel 7 AsylG](#) - die Vorbringen einer asylsuchenden Person als unglaubhaft beurteilt werden müssen. Eine asylsuchende Person mag zwar unglaubhafte Aussagen gemacht haben. Sie deswegen explizit der Lüge zu bezichtigen, ist zwar das möglicherweise daraus folgende moralische Urteil über diese Person. Solche Urteile sind aber in einem Asylentscheid nicht von Relevanz. Nicht der Mensch wird am Asylgesetz gemessen, sondern seine Vorbringen. Das inhaltliche und sprachliche Konzept der Erwägungen ist der zentrale Teil des Asylentscheides, weil daraus klar hervorgehen muss, warum so und nicht anders entschieden wurde. Die Argumentation wird dabei durch formale Erfordernisse eingeschränkt. Beispielsweise erfolgt der Aufbau jedes Argumentes in der Regel nach dem folgenden Schema:

- Rechtsnorm und / oder Rechtsprechung und / oder angewandte Lehre (Praxis SEM)
- Gegenüberstellung von Vorbringen und rechtlicher Grundlage
- Behördliche Würdigung und Folgerung

Als weiteres Qualitätskriterium ist zu beachten, dass in der Argumentationsfolge der Erwägungen [Artikel 7 AsylG](#) Vorrang gegenüber [Artikel 3 AsylG](#) hat, wenn Vorbringen weder der einen noch der anderen gesetzlichen Anforderung genügen.

### *2.3.2.3 Qualitätskriterien für das Entscheiddispositiv*

Das Entscheiddispositiv bildet die so genannte Entscheidformel mit den rechtlichen Schlussfolgerungen des gewürdigten Sachverhaltes. Das Entscheiddispositiv lässt keinen

---

<sup>5</sup> Achermann, Alberto; Hausammann, Christina, 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern / Stuttgart. S. 312.



sprachlichen und stilistischen Freiraum offen: Die Aussage beschränkt sich auf die Formulierung: „Es wird verfügt: 1., 2., 3. usw.“

#### 2.3.2.4 Verwendung von Textbausteinen

Die Verwendung von Textbausteinen bei der Entscheidredaktion im Asylverfahren ist rechtlich unbedenklich. „Bei der Vielzahl von Verfügungen, die das SEM erlässt, ist der Einsatz von Textbausteinen durchaus geboten und zulässig, darf aber nicht zur Kürzung der notwendigen fallweisen Spezifizierung führen.“<sup>6</sup> Die Verwendung von Textbausteinen darf demnach lediglich verwaltungsökonomischen Zwecken dienen. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung zu genügen, müssen gemäss Mark Villiger zwei Voraussetzungen erfüllt sein:<sup>7</sup>

- Dem Erfordernis der Schlüssigkeit ist zu genügen, das heisst, die Begründung muss genügend *spezifisch* sein, um gerade die betreffende Verfügung zu rechtfertigen.
- Auch Bausteinbegründungen müssen individuelle Vorbringen der Parteien sowie die entsprechende Entgegnung der Behörden berücksichtigen können.

Für das Verfassen von Asylentscheiden bedeutet dies konkret: Erst bei der Redaktion eines Entscheides kann entschieden werden, welche Elemente mittels Textbausteinen verfasst werden *können*, und welche Ausführungen, resp. Argumente individuell auf den Einzelfall zugeschnitten verfasst werden *müssen*. Über die Verwendung eines Textbausteines kann somit erst befunden werden, wenn *nach* erfolgter Auslegung der Rechtsvorschriften und deren Anwendung auf den konkreten Sachverhalt der Entscheid zu begründen ist. Textbausteine selber dürfen somit nicht die Entscheidungsfindung beeinflussen.<sup>8</sup>

## 2.4 Korrespondenz im Asylverfahren

Korrespondenzen mit asylsuchenden Personen im Rahmen ihres Asylverfahrens sind meistens *verfahrensleitende Massnahmen* (beispielsweise: Beweisaufgaben und rechtliches Gehör zu Abklärungsergebnissen, die mit einer Frist zur Stellungnahme verbunden sind; Vorladungen, worin bei Missachtung Rechtsfolgen angedroht werden; Mitwirkungspflicht). Inhaltlich und sprachlich ist der asylsuchenden Person kurz und präzise mitzuteilen, was sie und weshalb sie etwas zu tun hat (Beispiel: Identität steht nicht fest ⇒ bis ... haben Sie Ihren Reisepass oder Ihre Identitätskarte einzureichen). Die asylsuchende Person soll möglichst einfach und klar über die möglichen Rechtsfolgen informiert werden (z.B. Asylentscheid aufgrund der vorliegenden Aktenlage).

---

<sup>6</sup> Achermann, Alberto; Hausammann, Christina, 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern / Stuttgart. S. 312.

<sup>7</sup> Villiger, Mark, 1989: *Die Pflicht zur Begründung von Verfügungen*. In: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* no 4, vol. 90. Zürich.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Kälin, Walter, 1988: *Rechtliche Anforderungen an die Verwendung von Textbausteinen für die Begründung von Verwaltungsverfügungen*. In: *Zeitschrift für schweiz. Recht (ZSR)*. 107/1988/I, Heft 4. S. 435 ff



## 2.5 Korrespondenz mit Dritten

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Mitarbeitende Anfragen oder Interventionen von Dritten zu beantworten haben. Solche Korrespondenzen erfolgen oft im Auftrag (Departement, Direktion, Direktionsbereich, Abteilung). Diese Korrespondenz ist deshalb auch gemäss Auftrag zu führen. Im Zweifelsfall ist mit der Auftraggeberin resp. dem Auftraggeber Rücksprache zu nehmen.

In der Korrespondenz mit Dritten gilt selbstverständlich die Verschwiegenheitspflicht, was bedeutet, dass keine Angaben zum Einzelfall gemacht werden dürfen.

Eigentliche Weisungen oder Richtlinien bezüglich des Verfassens von Briefen an Dritte hat das SEM nicht. Da es jedoch in den meisten Fällen Schreiben von besorgten Bürgerinnen und Bürgern zu beantworten gibt, sollten die Antworten des SEM sprachlich und stilistisch sensibilisiert, sachlich klar und konsequent formuliert werden. Bei der Beantwortung von Interventionen zugunsten asylsuchender Personen - beispielsweise von Nachbarn oder Schulklassen - ist es zentral wichtig, Verständnis für die Vorgehensweise des SEM zu wecken.

Sogenannte „Bürgerbriefe“, die Fragen allgemeiner Natur zur Asyl- und Flüchtlingsproblematik aufwerfen, werden in der Regel von I&K (Information und Kommunikation) beantwortet.



## Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Achermann, Alberto; Hausammann, Christina, 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern / Stuttgart.

Asmuth, Bernhard, 2012: *Verwaltungssprache*. In: Gert Ueding (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Band 10: *Nachträge A–Z*. de Gruyter, Berlin u. a. Sp. 1417–1441.

Baumann, Max, 1991: *Recht / Gerechtigkeit in Sprache und Zeit*. Zürich. S. 67.

Bundesgerichtsentscheid [BGE 134 I 83](#).

Bundesamt für Justiz (BJ), 1995: *Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden)*. Bern. S. 291.

Engelken, Eva, 2010: *Klartext für Anwälte. Mandanten gewinnen – Medien überzeugen. Verständliche Kommunikation in Wort und Schrift*. Wien.

*Guide pour l'élaboration de la législation fédérale (Guide de législation)*, 1995. Berne

Jürg, Martin, 1996: *Leitfaden für den Erlass von Verfügungen*. Zürich.

Müller, Friedrich; Burr, Isolde, 2005: *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin.

Kälin, Walter, 1988: *Rechtliche Anforderungen an die Verwendung von Textbausteinen für die Begründung von Verfügungen*. In: *Zeitschrift für schweiz. Recht (ZSR)*. 107/1988/I, Heft 4. S. 435 ff

Ragaz, Christoph, 1996: *Verständlichkeit und andere sprachliche Tugenden in Entscheiden des SEM*. Unterlagen zum SEM-Seminar vom August / September 1996. Kapitel 4.

Schmuck, Michael, 2011: *Deutsch für Juristen. Vom Schwulst zu klaren Formulierungen*. 3. Auflage. Köln

Schweizer Asylgesetz

Schweizer Bundesverfassung

Schweizer Verwaltungsverfahrensgesetz

Schweizerische Bundeskanzlei, 1996: *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*. Bern.



Villiger, Mark, 1989: *Die Pflicht zur Begründung von Verfügungen*. In: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*\_no 4, vol. 90. Zürich.

Walter, Tonio, 2009: *Kleine Stilkunde für Juristen*. 2. Auflage. München.:

Wesel, Uwe, 2007: *Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen*. 8. Auflage. Frankfurt a.M.

Wesel, Uwe, 2007: *Sprache und Stil in Rechtstexten*. In: *Juristische Rundschau*. Jg 2007. S. 61–65.